

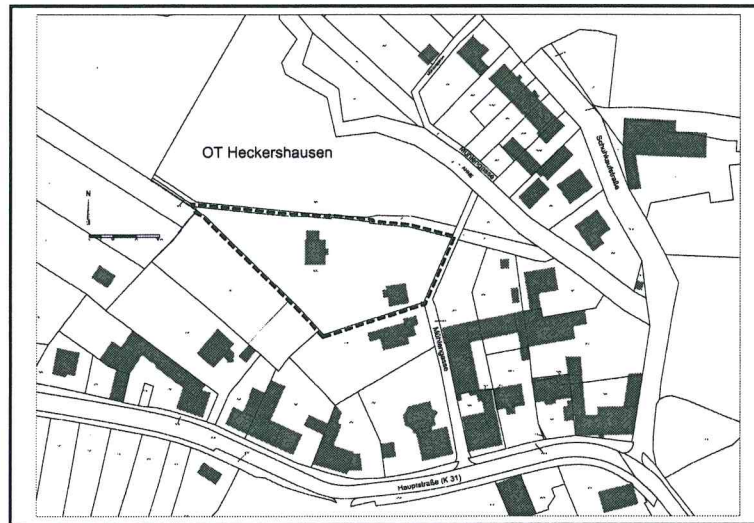
## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AHNATAL

### Einbeziehungssatzung "Heckershäuser - Mühlengasse 3 und 3a" im Ortsteil Heckershäuser

#### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) - In-Kraft-Treten der Einbeziehungssatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ahnatal hat in der Sitzung am 13.12.2018 die Einbeziehungssatzung "Heckershäuser - Mühlengasse 3 und 3a" im Ortsteil Heckershäuser gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung ist im Übersichtsplan (ohne Maßstab) schwarz umrandet dargestellt.



#### Die Einbeziehungssatzung tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung "Heckershäuser - Mühlengasse 3 und 3a" wird mit Begründung vom Tag der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Ahnatal, Wilhelmsthaler Straße 3, Ahnatal-Weimar, 1. OG, Zimmer 17 während der Sprechzeiten

Montag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bereitgehalten. Außerhalb der Sprechzeiten können Termine zur Einsichtnahme unter Tel.-Nr. 05609/628140 vereinbart werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Einbeziehungssatzung Auskunft gegeben.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) wird hingewiesen:

#### Hinweis nach § 44 BauGB

Sind durch den Erlass, die Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Einbeziehungssatzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

#### Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ahnatal, den 21.12.2018

Der Gemeindevorstand  
gez. Michael Aufenanger  
Bürgermeister